

## Übungsleiter- & Ehrenamts pauschale USt & Ehrenamt II Umsatzsteuerfreiheit von Vergütung an Ehrenamtliche BMF-Schreiben vom 27.03.2013

---

Gemeinnützige Organisationen sind vielfach nicht umsatzsteuerpflichtig. Bei Rechnungen von freien Mitarbeitern, die umsatzsteuerpflichtig sind, besteht dann nicht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. In vielen Fällen ist jedoch eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26b Umsatzsteuergesetz (UStG) möglich. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben vom 27.03.2013 die Voraussetzungen dafür rückwirkend zum 01.01.2013 klargestellt [Aktenzeichen IV D 3 - S 7185/09/10001-04].

Nach § 4 Nr. 26b UStG ist die ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit, wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten gehören nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) alle Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicher Weise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden.

Voraussetzung für die Ehrenamtlichkeit ist demnach:

- das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens,
- die fehlende Hauptberuflichkeit
- (keine hauptberufliche Teil- oder Vollzeitbeschäftigung) und
- den Einsatz für eine fremdnützige (gemeinnützige) Einrichtung.

Nicht jede Zahlung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist jedoch von der Umsatzsteuer befreit. Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z. B. laufend gezahlte pauschale bzw. monatliche oder jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütung oder ein gesondert gezahltes Urlaubs-, Weihnachts- bzw. Krankheitsgeld sprechen gegen eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Dann sind sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen umsatzsteuerbar. Das gilt auch, soweit daneben ein Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand gewährt wird.

Etwas anders gilt bei pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung, wenn Vertrag, Satzung oder Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums über die Zahlung zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützige bestimmte Einrichtung tätig ist und die nachfolgend genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Der tatsächliche Zeitaufwand ist dabei glaubhaft zu machen.

### Angemessene Entschädigung (Nichtbeanstandungsgrenzen)

Bereits mit Schreiben vom 02.01.2012 hat das BMF Betragsgrenzen vorgegeben, bis zu deren Höhe nach Ansicht der Finanzverwaltung noch von einem angemessenen Entgelt bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden kann:

- bei einer Entschädigung in Höhe bis zu 50 EUR je Tätigkeitsstunde, wenn-
- die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Jahr 17.500 EUR nicht übersteigt.

Es kommt dabei nicht auf den Marktwert der jeweiligen Leistung an. Der ehrenamtlich Tätige hat keinen Anspruch auf eine Bezahlung, sondern allenfalls auf eine Entschädigung besonderer Art, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den öffentlichen und den beruflich-privaten Interessen schaffen soll. Die Entschädigung muss für Zeitversäumnis oder einen Verdienstausschlag gezahlt werden und darf sich nicht an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientieren.

### Auslagenersatz

Zusätzlich zu den genannten Beträgen kann eine Erstattung von Auslagen erfolgen. Eine solcher Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit, wird nicht auf die Betragsgrenzen angerechnet. Dazu gehören z. B. ein Fahrtkostenersatz nach den pauschalen Kilometersätzen oder auch Verpflegungsmehraufwendungen, sofern sie lohnsteuerlich als Reisekosten angesetzt werden könnten.

### Übungsleiterfreibetrag ist generell befreit

Aus Vereinfachungsgründen gewährt die Finanzverwaltung die Steuerbefreiung ohne weitere Prüfung, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) nicht übersteigt. Es muss dann nur die Tätigkeit angegeben werden und die Höhe der dabei erhaltenen Entschädigungen.

### Zeitliche Anwendung

Die vorstehenden Grundsätze sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden.

Vertrag, Satzung oder Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums für pauschalgezahlte Entschädigungen können bis zum 31.03.2014 angepasst werden.

### Beachte

- Die Grenze in Höhe von 17.500 EUR im Jahr ist nicht auf einzelne, sondern auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten anzuwenden.
- Bei einer Vergütung über die Betragsgrenzen hinaus tritt die Umsatzsteuerpflicht für die gesamte(n) Vergütung(en) ein, da es sich um Freigrenzen, nicht Freibeträge handelt